

Produktinformationsblatt zu Ihrer SV Zeltversicherung

Mit der nachfolgenden Übersicht möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer SV Zeltversicherung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den vollständigen Vertragsunterlagen (Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung, besondere Vereinbarungen und Klauseln).

1 Art des angebotenen Versicherungsvertrages?

Bei der SV Zeltversicherung handelt es sich um eine Sachversicherung.

2 Was können Sie versichern?

In der SV Zeltversicherung sind das Zelt, bestehend aus Gerüst, Planen einschl. Seitenmarkisen, sowie das Mobilbar, bestehend aus Bühne, Tischen, Bänken, Stühlen und Fußboden, versichert.

Im Schadenfall übernehmen wir die Kosten einer ordnungsgemäß durchgeführten Reparatur. Liegt ein Totalschaden vor, so wird der Wert ersetzt, den der versicherte Gegenstand bei Eintritt des Versicherungsfalls besaß (Zeitwert). Etwaige Wertminderungen sind nicht ersatzpflichtig.

Während des Auf- und Abbaues, des Gebrauchs und der Transporte (falls beantragt) erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Gefahren:

- Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung;
- mut- oder böswillige Beschädigung (ausgenommen beim Mobilbar);
- höhere Gewalt einschließlich Sturm und Hagel.

Beim Zelt gilt als Versicherungswert (Versicherungssumme) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um den versicherten Gegenstand am Tage des Schadens neu zu beschaffen. Beim Mobilbar gilt als Versicherungswert der gemeine Wert (Zeitwert). Vergleichen Sie bitte hierzu auch Ziff. 16 der AVB Ausstellung 1988/2008.

3 Beitrag – Höhe und Fälligkeit

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz können Sie dem Antrag entnehmen. Sollten sich Änderungen zwischen Antrag und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen, Folgebeiträge zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter Ziff. 7 bis 11 der AVB Ausstellung 1988/2008.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns eine Lastschriftzugermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

4 Welche Leistungs- und Risikoausschlüsse sind vereinbart?

Leider können wir Ihr Zelt/Mobilbar nicht gegen alle Gefahren und Schäden versichern. Die nachfolgend aufgeführten Leistungs- und Risikoausschlüsse sind nicht abschließend; weitere Informationen finden Sie in Ziff. 2 der AVB Ausstellung 1988/2008.

Folgende Gefahren sind beispielsweise nicht mitversichert:

- Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
- gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
- die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst;
- mittelbare Schäden aller Art.

Bestimmte Schadenereignisse sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Kernenergie;
- Streik, Aussperrung, terroristische oder politische Gewalttätigkeiten.

Auch wenn Sie den Schaden vorsätzlich z.B. durch Brandstiftung herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir die Zahlung kürzen. In diesem Fall kürzen wir Ihren Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens (Quotelung).

5 Obliegenheiten, die Sie bei Vertragsabschluss beachten müssen

Alle Fragen in unserem Antragsformular sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Mitzuteilen ist auch, ob in der Vergangenheit Schadenfälle aufgetreten sind.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten, deren Aufzählung an dieser Stelle nicht abschließend sein kann, und die Rechtsfolgen hingewiesen. In den AVB Ausstellungsversicherung 1988/2008 finden Sie die Regelung unter Ziff. 4.

6 Obliegenheiten, die Sie während der Vertragslaufzeit beachten müssen

Wichtig ist, dass während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarten, gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Weitere Informationen finden Sie unter Ziff. 6 der AVB Ausstellung 1988/2008.

7 Obliegenheiten, die Sie im Schadenfall berücksichtigen müssen

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Obliegenheiten angesprochen. Einzelheiten finden sich in der Ziff. 6 der AVB Ausstellung 1998/2008.

- Sie müssen nach Beendigung der Transporte unverzüglich prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.
- Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich melden und versuchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Weisungen des Versicherers sind nachzukommen.
- Wenn Sie gegen Dritte einen Ersatzanspruch wegen des Schadenfalls haben, beispielsweise gegen Ihren Besucher, der leichtfertig einen Brand verursacht hat, dann müssen Sie u.a. dafür sorgen, dass dieser Anspruch nicht verjährt oder aus anderen Gründen untergeht. Nach Übergang des Anspruchs auf Grund der Zahlung aus dem Versicherungsvertrag auf den Versicherer, müssen Sie uns bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützen.

8 Was passiert, wenn die genannten Verpflichtungen gem. Ziff. 5 - 7 nicht eingehalten werden?

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder ihn nur zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (bei Vorsatz auch rückwirkend ab Beginn). Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie unter Ziff. 6 der AVB Ausstellung 1988/2008.

9 Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragsformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag von Jahr zur Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie Ziff. 12 der AVB Ausstellung 1988/2008 entnehmen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung bzw. deren Ablehnung erklärt werden. Weitere Informationen finden Sie unter Ziff. 21 der AVB Ausstellung 1988/2008.